

AKTUELLE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

IM KULTURBETRIEB

(STAND 26.01.21)

FÖRDERMAßNAHMEN DES BUNDES



- Novemberhilfen & Dezemberhilfen (BMF und BMWi)
- Überbrückungshilfe 3 / Neustarthilfe für Soloselbstständige (BMF und BMWi)
- Neustart Kultur (BKM)

NOVEMBERHILFE / DEZEMBERHILFE – FÜR WEN?

direkt betroffenes Unternehmen

Bühnen

Museen

Clubs

wirtschaftliche
Aktivitäten der
betroffenen
Unternehmen
per Verordnung
untersagt



indirekt betroffenes Unternehmen

Künstler*in

Agentur

Galerie

Mehr als 80 %
Umsatz mit
direkt
betroffenen
Unternehmen



Über Dritte betroffenes Unternehmen

Künstler*in

Tontechniker

Bildende*r Künstler*in

Mehr als 80 %
Umsatz im
Auftrag über
Dritte mit
direkt
betroffenen
Unternehmen

Sonderform:
Mischbetriebe

NOV. / DEZ.-HILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE



- Bis zu einer Summe in Höhe von 5.000 Euro können Soloselbständige den Antrag direkt stellen.
- Zu beantragen (75% Umsatz Nov. 19) >>>
[Zur Beantragungsplattform](#)

Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.
Anträge auf Dezemberhilfe können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.

- Wahlrecht zwischen Durchschnittsmonatsumsatz Nov. 19 und Jahresumsatz (netto) 2019
- Soloselbständige: Haupterwerb ist wichtig = wenn Summe der Einkünfte 2019 zu mindestens 51 % aus gewerblicher Tätigkeit sind
- Im Leistungszeitraum erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.

Wichtig! Stipendien werden nicht angerechnet!

WICHTIGE HINWEISE

- **Hinweis:** Entscheidet man sich für eine Form der Umsatz-Heranziehung gilt dies dann auch für die Folge-Beantragung.
- Leistungen, wie Überbrückungshilfe werden auf die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe angerechnet wenn sich die Förderzeiträume überschneiden.
- Wer unter einem Äquivalent Arbeitnehmer unter 1 (mehr als 30 Stunden Beschäftigung) beschäftigt – also auch 2 Arbeitsplätze mit Viertelstellen, kann als Soloselbständiger einen Antrag stellen.

NOVEMBERHILFE BEISPIEL

Ein **Gitarrist** erzielte im Jahr 2019 **mehr als 80 Prozent** seiner (inländischen) Einnahmen mit Live-Auftritten, die im November 2020 untersagt sind. Er gilt als **direkt betroffen** für Konzerte, deren Veranstalter er war, und als **indirekt betroffen** für Konzerte, für die er durch direkt betroffene Unternehmen **engagiert wurde** (z.B. Veranstaltungsagenturen). Wenn der Gitarrist für Akquise und den Abschluss von Veranstaltungsverträgen durch eine **Künstleragentur** vertreten wird, gilt er hier für die betreffenden Umsätze als **indirekt über Dritte betroffen**.

BEISPIEL „KINO“ DEZEMBERHILFE



Ein **Kino** hat im November 2019 einen Umsatz von 50.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.667 Euro entspricht. Aufgrund der Landesverordnung darf das Kino vom 1. - 31. Dezember 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung **1.250 Euro** (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (31 Tage), also **38.750**.

INFORMATIONEN FÜR VEREINE ZU DEN NOV- - DEZEMBERHILFEN

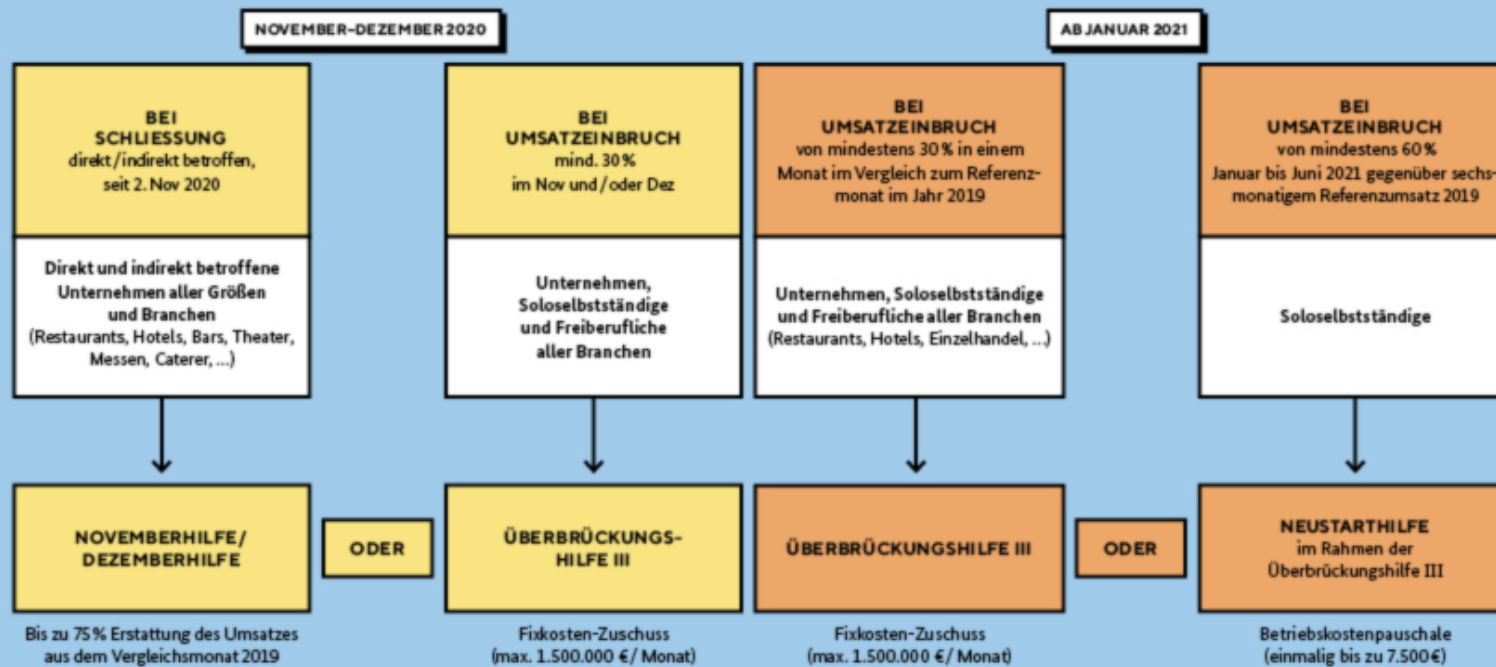


- Grundsätzlich sind **gemeinnützige Unternehmen** für die November- und Dezemberhilfen des Bundes **antragsberechtigt**, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 in einer der unter Punkt 1 der entsprechenden FAQ des Bundes genannten Weisen betroffen ist und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.
- Sofern in nicht wirtschaftlichen Vereinen ausschließlich (umsatzsteuerbefreite) Einnahmen im ideellen Bereich aus Aufgaben des Vereins eingenommen werden, die von der Satzung abgedeckt sind, ist der Verein nicht antragsberechtigt.

CORONA HILFEN IM ÜBERBLICK

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

20. Januar

Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:

Alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten.

Das heißt:

Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit

NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE



Selbständigkeit: Mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit

Einmalige Betriebskostenpauschale von **bis zu 7500 EUR des jeweiligen Referenzumsatzes** – Zeitraum Januar bis Ende Juni 2021

Ab wann zu beantragen: Ende Januar / Anfang Februar

Achtung! Bei zu hohem Umsatz während der Laufzeit muss zurückgezahlt werden! Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der **Neustarthilfe** zurückzuzahlen

NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE



- Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können
- Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit
- Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III können nicht zusammen beantragt werden.

VERBESSERUNG DER BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE (20.01.21) / NEUSTARTHILFE



- Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden deutlich verbessert. Sie wird auf 50 Prozent des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen.
- Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.
- Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen.
- Auch sog. unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.
- Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist.

BEISPIELRECHNUNG

20.000 EUR Umsatz in 2019 (Durchschnittsumsatz KSK)

Referenzumsatz im Regelfall: 50% = 10.000 Euro

50% von 10.000 = 5000 EUR

5000 EUR : 6 Monate = 833 pro Monat

833 EUR – Steuerabzüge – Krankenkassenbeiträge

ANTRAGSTELLUNG



Antragstellung: www.überbrückungshilfe-unternehmen.de

Antragstellung noch nicht möglich:

Hotline. Der **Service- Desk** für **Soloselbstständige** hilft unter folgender Nummer weiter:
030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III / 20.01.21

Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert

- Antragsberechtigung bei **Umsatzeinbruch** in einem Monat von **mindestens 30 Prozent!**
- Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
- Doppelförderung ist ausgeschlossen, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.
- Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 Euro. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.
- Wie bisher: Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang
- Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** sollen unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht werden und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.

NEUSTART KULTUR PROGRAMME (BKM)



Aktuell noch laufende Förderprogramme / Gute Übersicht:

<https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>

IM FOKUS – 6 Punkte für die Kultur

- Maßnahme 1 – Projektstipendien
- Maßnahme 2 – Lichtblicke
- Maßnahme 3 – Kulturvereine
- Maßnahme 6 – Veränderte Bedingungen

Laufende Förderungen: kulturland.rlp.de

FÖRDERLINIE „LICHTBLICKE“



Mit "Lichtblicke" fördert das Land RLP bis zu 30 Veranstaltungsprojekte mit bis zu 25.000 Euro pro Veranstaltung, in welchem Format ist dabei egal.

Müssen die geplanten Veranstaltungen aufgrund der Corona-Beschränkungen nämlich hybrid oder digital stattfinden, können die Beteiligten trotzdem honoriert werden.

- Keine Eigenmittel nötig
- Nur für Veranstalter*innen, die sonst keine Förderung des Landes erhalten haben
- Eigenhonorar ist anrechenbar

PROJEKTSTIPENDIEN GEHEN IN 3. RUNDE



Projektstipendien der Stiftung
Rheinland-Pfalz für Kultur

- 2000 Euro für Stipendiaten
- Für Einzelkünstler*innen und Ensembles

LINKS & TIPPS



November bzw. Dezemberhilfen

Beantragungs-Tutorial

<https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/5fc61b6d3ce456006a2e6601>

Excel-Sheet zur Feststellung der Betroffenheit

<https://www.dstv.de/download/excel-tool-zur-feststellung-der-betroffenheit-bei-der-novemberhilfe-1>

Neustart Kultur

[Zwischenbilanz](#)

VGSD > Community Mitgliedschaft beantragen für einen Zugang zum Corona-Info-Channel